Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der Henkel AG & Co. KGaA, in der Kirchheimer Str. 9, in 73441 Bopfingen mit Bescheid vom 12.06.2025 (Aktenzeichen 54.5-8823 / Henkel / PUR-Produktion (IE)) eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderungen an der Anlage zur Herstellung von Klebstoffen (PUR-Produktion) samt den notwendigen Nebeneinrichtungen auf dem Flurstück Nr. 1288, auf der Gemarkung Bopfingen erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids

1. Die Henkel AG & Co. KGaA erhält auf ihren Antrag vom 16.08.2024, zuletzt ergänzt am 14.03.2025, die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Zusammenfassung der beiden Anlagenteile Purbond und Purmelt zur erweiterten Anlage „PUR-Produktion“ auf ihrem Betriebsgelände in der Kirchheimer Straße 9, Flurstück Nr. 1288, auf Gemarkung 73441 Bopfingen, verbunden mit folgenden Änderungen:

- Erhöhung der Gesamtkapazität der PUR-Produktion von 11.900 t/a (Bestand) auf 29.000 t/a,
  - davon Erhöhung der Produktionskapazität zur Herstellung von Produkten mittels chemischer Umwandlung auf 20.000 t/a. Diese Menge von maximal 20.000 t/a kann insgesamt auf die Herstellung von Polyurethan-Prepolymeren (in den neuen Reaktoren R-201 und R-202 und im bestehenden Reaktor B-201) entfallen oder muss entsprechend anteilig um die Menge zur Herstellung von Polyurethan-Schmelzklebstoffen (in bestehenden Reaktoren 901 B102 und 901 B202) reduziert werden, die ihrerseits maximal 2.900 t/a betragen darf,
  - davon unveränderte Verwendung von 9.000 t/a für die Herstellung von Konfektionier- und Mischprodukten in den bestehenden Behältern B-101 und B-201 (bisher Purbond-Anlage) und

- Erhöhung der maximalen Lagermenge für 4,4-Diphenylmethandiisocyanat flüssig (4,4-MDI) von bisher 29,75 t auf künftig 59,5 t in den bestehenden Lagertanks B-109 (_) und B-115 (_) zzgl. der bisherigen 7,1 t MDI (fest) in Gebinden sowie Erhöhung der Lagermenge der übrigen Isocyanate in bestehenden Tanks B-107 (_) und B-108 (_) sowie in den neuen Tanks B-116 (_) und B-117 (_) und der Prepolymere im neuen Tank B-110 (_) sowie Erhöhung der Lagermenge von Polyolen in den neuen Lagertanks (B-111, B-112, B-113, B-114, (_) einschließlich der Errichtung und dem Betrieb einer Abfüllfläche für die Tankzugentladung.

2. Die Gestattungswirkung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung ist im Hinblick auf die Inbetriebnahme der in Ziffer 1 dieses Bescheids benannten Anlagen **unter die aufschiebende Bedingung** gestellt, dass deren **Inbetriebnahmen erst zulässig** ist, wenn die mit Schreiben der Henkel AG & Co. KGaA vom 14.03.2025 beauftragte Sanierung des Hallenbodens durch eine Fachfirma abgeschlossen ist und die Mängelfreiheit gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart durch einen Fachgutachter schriftlich bestätigt wird.

3. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Baugenehmigung nach § 58 Abs. 1 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) ein.

4. Bestandteile dieser Genehmigung sind die in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen und die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

5. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von _____ festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (Bekanntgabe) dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Hinweise

Der Bescheid beinhaltet in Abschnitt C „Inhalts- und Nebenbestimmungen“ die verfügten Auflagen.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheids liegt vom Tag nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen (hier: 04.07.2025 bis 18.07.2025, je einschließlich) zur Einsicht beim Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.5 - Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart, Eingang B, Zwischengeschoss, Zimmer Z.060 aus. Die Einsichtnahme erfolgt beim Regierungspräsidium nur nach terminlicher Vereinbarung per E-Mail (abteilung5@rps.bwl.de) oder per Telefon unter 0711/904-15956.

Der Bescheid und seine Begründung kann bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.5, Industrie, Schwerpunkt Anlagensicherheit, Ruppmannstraße 21, in 70565 Stuttgart oder elektronisch (abteilung5@rps.bwl.de) angefordert werden.

Mit Ablauf des 18.07.2025 (Ende der Auslegungsfrist) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 02.07.2025